

Statuten des Vereins

Elternverein
am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Wien VIII
Albertgasse 18 – 22, 1080 Wien
ZVR-Zahl: 539395572



Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- § 1. (1) Der Verein führt den Namen „Elternverein am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Wien VIII“ (BGRG-8)
- (2) Er hat seinen Sitz in 1080 Wien, Albertgasse 18-22 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Wien.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Zweck des Vereins

- § 2. (1) Der Elternverein hat die Aufgabe die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
- a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
 - b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) die Entwicklung der Schüler/innen an dieser Schule in geistiger, sozialer und gesellschaftlicher Hinsicht zu fördern,
 - d) die Schule, Mitglieder des Vereins sowie die Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
 - e) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
 - f) bedürftige Schüler/innen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen),
 - g) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern
 - h) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrer/innen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten,
 - i) die Zusammenarbeit mit Dachverband, Behörden und Institutionen.
- (2) Von der Tätigkeit des Elternvereins sind ausgeschlossen:
- a) parteipolitische Angelegenheiten,
 - b) unbefristete Fürsorgetätigkeiten.

Mitgliedschaft

- § 3. (1) Ordentliche Mitglieder des Elternvereins können alle Eltern und Obsorgeberechtigte der Schüler/innen des BGRG VIII sein.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Ausscheiden des Kindes aus der Schule, bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
 - b) durch Austritt,
 - c) mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres, sofern nicht der Beitrag für das betreffende Vereinsjahr einbezahlt wurde,
 - d) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins schädigt oder die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht bzw. nicht mehr gegeben sind.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die mit Beschluss der Hauptversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit aufgenommen werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 4. (1) Die Mitglieder haben das Recht,
- a) an den Hauptversammlungen des Vereins mit beschließender Stimme und
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie
 - c) in den Elternausschuss gewählt zu werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) den Vereinszweck zu fördern und
 - b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- § 5. (1) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, Buffets u.ä. aufgebracht.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein unteilbarer Jahresbeitrag und wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31.12. jeden Jahres pro Kind am BGRG-8 zu bezahlen.

Vereinsjahr, Funktionsperiode, Stimmberechtigung

- § 6. (1) Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung zu Beginn eines Schuljahres und endet mit Ablauf des Tages vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
- (2) Die Funktionsperiode beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit der Wahl und dauert jedenfalls bis zur Neuwahl im folgenden Vereinsjahr.
- (3) Jedes Mitglied eines Kollegialorgans hat nur eine Stimme, selbst wenn es in mehrfacher Funktion Mitglied dieses Organs ist. Stimmrechtsübertragungen sind, ebenso wie Vertretung bei Verhinderung eines Mitgliedes, nicht zulässig.

Schriftverkehr

- § 7. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden und des/der Schriftführer/in. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Vorsitzende/r und Finanzreferent/in.

Organe des Elternvereins

- § 8. (1) Die Organe des Elternvereins sind:
- a) Hauptversammlung
 - b) Elternausschuss
 - c) Vorsitzende/r und Stellvertreter/in
 - d) Schriftführer/in und Stellvertreter/in
 - e) Finanzreferent/in und Stellvertreter/in
 - d) Kontrollausschuss
- (2) Die Organe sind zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahrenen Tatsachen und Sachverhalte im Bezug auf Dritte verpflichtet.

Ordentliche Hauptversammlung

- § 9. (1) Die Hauptversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- (3) Die Hauptversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereins - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Der Hauptversammlung obliegt die
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des/der Vorsitzenden und des/der Finanzreferenten/in nach Berichterstattung durch den Kontrollausschuss,
 - b) Wahl des Vorstandes (Vorsitzende/r, deren Stellvertreter/in, Schriftführer/in, Finanzreferent/in und deren Stellvertreter/innen), von drei Mitgliedern des Kontrollausschusses, von zwei Vertretern und drei Stellvertretern in den Schulgemeinschaftsausschuss sowie von maximal 5 Mitgliedern pro Klasse in den Elternausschuss,
 - c) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
 - e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingebracht wurden,
 - h) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
- (6) Über die Hauptversammlung ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Außerordentliche Hauptversammlung

- § 10.** (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung.

Elternausschuss

- § 11.** (1) Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss dem/der Vorsitzenden übertragen werden, vom Elternausschuss besorgt.
- (2) Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und 2 Klassenelternvertreter/innen pro Klasse sowie den weiteren von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein.
- (3) Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 8 Tage vorher zu erfolgen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen.
- (5) Der Elternausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens je ein/e Vertreter/in aus der Hälfte aller an der Schule geführten Klassen anwesend ist bzw. jedenfalls 30 Minuten nach der angegebenen Beginnzeit, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (6) Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.

Vorsitzende/r

- § 12.** (1) Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und besorgt die Geschäfte des Vereins soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins und ist einer der Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende mit Ausnahme von Abs. 2 letzter Fall durch den/die Stellvertreter/in vertreten.

Schriftführer/in

- § 13. (1) Dem/Der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereins.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der/die Schriftführer/in von dem/der Stellvertreter/in vertreten.

Finanzreferent/in

- § 14. (1) Dem/Der Finanzreferenten/in obliegt die Einhebung der Gelder des Elternvereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.), deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane und die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der/die Finanzreferent/in von dem/der Stellvertreter/in vertreten.

Kontrollausschuss

- § 15. (1) Der Kontrollausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und bestimmt unmittelbar nach seiner Wahl im Rahmen einer konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in aus seinen Reihen. Ein/e Vertreter/in des Kontrollausschusses kann an allen Sitzungen der Organe des Elternvereins mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Dem Kontrollausschuss obliegt die Prüfung der Buchführung mit allen zugehörigen Unterlagen und die Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel des Elternvereins auf Basis der gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Kontrollausschuss hat der jährlichen Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung gem. Abs. 2 schriftlich zu berichten. Der Bericht ist dem Protokoll anzuschließen.
- (4) Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen keine andere Funktion im Elternverein bekleiden.

Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

- § 16. Über Beschluss können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter/in, Lehrer/in, Schüler/in, Schularzt/ärztin usw.) an den Sitzungen der Organe des Elternvereins mit beratender Stimme teilnehmen.

Schiedsgericht

- § 17. (1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- (2) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen eine/n Vorsitzende/n aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den/die Vorsitzende/n einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
- (4) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

Auflösung des Vereins

- § 18. (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
- (2) Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (3) Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
- (4) Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den/die Schulerhalter/in.

Allgemeine Bestimmungen

- § 19 (1) Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist auch bei elektronischer Übermittlung (z.B. E-Mail) erfüllt.